

Platz- und Gebührenordnung für den Jugendzelt- und Campingplatz am Dennenloher See

1. Nutzung

Die Belegung des Jugendzeltplatzes ist vorwiegend zum Zweck der Durchführung von Zeltlagern möglich. Der Platz selbst steht allen Jugendgruppen, Jugendverbänden, sonstigen Trägern der Jugendarbeit sowie nicht organisierten Gruppen Jugendlicher zur Verfügung. Jede Gruppe hat bei der Belegung einen Verantwortlichen zu benennen. Mindestbelegung: 2 Übernachtungen. Die nicht zum Zelten benötigten Flächen stehen für Sport und Spiel zur Verfügung. Außerdem sind 60 Stellplätze für Dauercamping angelegt. Außerhalb des eingezäunten Bereichs ist das Zelten verboten.

2. An- bzw. Abmeldungen

Platzreservierungen und Fragen zum Campingplatz sind an den Platzwart zu richten:

Familie Stark privat: ☎ 09836/970 494 oder 0174/98 64 415,

Kioskgebäude: ☎ 09836/970 666, Fax: 09836/970 879.

Träger/Infomaterial:

Gewässerzweckverband Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen

(☎ 09835/9791-0, Fax: 09835/9791-30), Internet www.dennenlohersee.de

3. Übergabe und Abnahme des Platzes

Bei Ankunft der Gruppe auf dem Jugendzeltplatz wird der Leiter der Gruppe vom Platzwart in die Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen eingewiesen. **Außerdem ist bei der Ankunft eine Kautions von 100,00 € beim Platzwart zu hinterlegen.** Der genaue Ankunftszeitpunkt ist mit der Verwaltung oder vor Ort mit dem Platzwart rechtzeitig abzusprechen. Vor der Abreise wird der Platz von dem Platzwart abgenommen. Anschließend ist die Belegungszeit abzurechnen.

4. Lagerfeuer/Grillen

Holz für Lagerfeuer wird am Platz vorgehalten und wird gegen Entgelt abgegeben. Aus dem angrenzenden Wald darf kein Holz geschlagen werden. Lagerfeuer dürfen nur auf den gesondert dafür ausgewiesenen Stellen entzündet werden und müssen ständig beaufsichtigt werden. Sie sind beim Verlassen sofort abzulöschen. Zum Grillen sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Plätze zu benutzen. Das Grillen bei offenem Feuer ist verboten mit Ausnahme der Lagerfeuerplätze. Private Grillfeste bedürfen der Genehmigung des Platzwartes.

5. Verhaltensregeln/Nachtruhe

Jeder Besucher hat sich während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Zeltplatz so zu verhalten, dass andere Gäste nicht durch Lärm oder Musik gestört werden. Der Betrieb von Lautsprechern ist grundsätzlich verboten. Die Nachtruhe von 23.00 Uhr - 07.00 Uhr und die Mittagsruhe von 13.00 Uhr - 14.30 Uhr sind zu beachten. Während dieser Zeiten ist jeder Lärm zu vermeiden. Fußballspielen im Zelt-Campingplatzgelände ist untersagt.

6. Parkplätze

Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Ein Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- bzw. Entladen bei An- u. Abreise gestattet und soll möglichst schonend erfolgen. Wohnmobile dürfen bis zu acht Tagen ohne Vorzelt auf den dafür ausgewiesenen Flächen außerhalb des Zeltplatzes abgestellt werden.

7. Abfälle

Die Abfälle sind in die vorhandenen Container für Glas und Metall zu bringen. Für den Restmüll müssen gesonderte Sammelsäcke beim Platzwart erworben werden. Sie sind an den Abfahrterminen am Eingangstor abzustellen.

8. Sanitäranlagen

Die Sanitäreinrichtungen sind zu benutzen. Das gilt auch für die Beseitigung von Schmutzwasser. Das Warmduschen ist durch Entrichtung einer Gebühr (Münzautomat) möglich.

9. Sauberkeit/Haftung

Der Platz und die Sanitäranlagen sind stets sauber zu halten. Es ist untersagt, Bäume oder sonstige Pflanzen zu beschneiden sowie Äste und Zweige abzureißen. Untersagt ist auch das Ziehen von Gräben um Zeltplätze etc.. Die Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbands sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Für Schäden an Einrichtungen, Anlagen und Pflanzen auf dem Platz hat der Schädiger aufzukommen.

Im Zeltplatz sind Hunde ständig anzuleinen.

Der Zweckverband haftet nicht für Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden irgendwelcher Art.

10. Hausrecht

Den Weisungen des Platzwartes sowie des Personals des Gewässerzweckverbandes ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung oder bei Beschädigungen ist der Platzeigentümer bzw. dessen Beauftragter berechtigt, den Benutzer vom Zeltplatz zu weisen.

11. Benutzungsordnung

Für die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen und Freiflächen am Dennenloher See gilt die Satzung des Gewässerzweckverbandes vom 01.06.2001.

12. Tarife Dennenloher See (Stand 01.01.2011):

Jugendzeltplatz:

a) organisierte Gruppen

Im Zelt pro Person	3,00 €/Übernachtung
Im Bettenlager	5,00 €/Übernachtung
Duschen	1,00 € Wertmarken (Kiosk)
Auto im Platz	1,50 €/Tag
Hund	2,00 €/Tag

b) nichtorganisierte Gruppen (z. B. Einzelreisende oder Familien)

Pro Person	3,00 €/Übernachtung
Zeltgebühr	3,50 €/Übernachtung
Duschen	1,00 € Wertmarken (Kiosk)
Auto im Platz	1,50 €/Tag
Hund	2,00 €/Tag

Campingplatz/Parkplätze:

a) Dauerstellplatz pro Jahr:

(2 Erwachsene und eigene Kinder): 660,- € zuzügl. 0,40 €/kWh Strom und 0,80 € Duschen

Bei halbjährlicher Belegung:	Januar – März u. Oktober – Dezember	= 330,00 €
	April – September	= 510,00 €

Vor Bezug des Stellplatzes ist die Hälfte der o.g. Gebühr als Kautions zu bezahlen.

b) Wohnwägen und Wohnmobile (Tagesbelegung):

(2 Personen und 2 Kinder):	18,00 €/Tag
Weitere Personen:	3,00 €/Tag
Strom	2,00 €/Tag
Duschen (Wertmarken Kiosk)	1,00 €
Hund:	2,00 €/Tag
Auto im Platz	1,50 €/Tag

c) Besucher

Übernachtung:	3,00 €/Tag
---------------	------------

Parken und Übernachten am See:

- Parken am See mit Angelkarte gebührenfrei.
- Sonstiges Parken am Tag bis max. 3 Stunden auf den ausgewiesenen Parkplätzen am Uferbereich gebührenfrei, ansonsten 5,00 €/Tag
- Übernachten im Wohnmobil (ohne Angelkartenbesitz) 10,00 €/Nacht

Angelkarten:

Angelkarten sind erhältlich im Kiosk bzw. Angelshop bei Familie Stark oder beim Fischereiverein Wassertrüdingen, Tel. 09832/7854

Ehingen, 20.12.2010

Gewässerzweckverband Hesselberg

(Walter), 1. Vorsitzender